

Auskunft:
Georg Marte
T +43 5522 3591 54216

Zahl: BHFk-II-3101-2014/0070-32
Feldkirch, am 27.07.2020

Betreff: Wasserverband Gruppenwasserversorgung Vorderland;
Aktualisierung Schutzgebiet;
Neufestlegung eines Trinkwasserschutzgebietes in Koblach

BESCHEID

Der Wasserverband Gruppenwasserversorgung Vorderland betreibt auf der GST-NR 2654/1, GB 92112 Koblach, zwei Vertikalfilterbrunnen (Brunnen I und II), deren Konsenswassermenge mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 25.05.1970, III-3307/69, mit maximal 40 l/s bestimmt wurde.

Mit Bescheid des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 24.03.1982, VIb-117/8-1982, wurde für dieses Schöpfwerk ein Schutzgebiet mit den Zonen I (Fassungsbereich) und II (engere Schutzzone) festgelegt. Zusätzlich wurde im Jahre 1994 die Verordnung des Landeshauptmannes über die Bestimmung eines Schongebietes für das Grundwasserpumpwerk des Wasserverbandes Gruppenwasserversorgung Vorderland, LGBl.Nr. 44/1994, erlassen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 10.02.1993, Zl. II-3007/93, wurde dem Wasserverband Gruppenwasserversorgung Vorderland die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines neuen Brunnens (Brunnen III) erteilt.

Mit Eingabe vom 15.05.2014 hat die Adler+ Partner Ziviltechniker GmbH, Klaus, im Auftrag des Wasserverbandes Gruppenwasserversorgung Vorderland um die wasserrechtliche Bewilligung für eine zusätzliche Grundwasserentnahme von 35 l/s aus den Brunnen II und III angesucht, wodurch sich die Gesamtkonsenswassermenge auf 75 l/s erhöht. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wurde dem Wasserverband Gruppenwasserversorgung Vorderland mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 05.11.2015, Zl. BHFk-II-3101-2014/0070-11, die wasserrechtliche Bewilligung für eine Erhöhung der Konsenswassermenge um 35 l/s auf insgesamt 75 l/s erteilt, wobei diese wasserrechtliche Bewilligung bis zum 31.12.2050 befristet wurde. Gemäß

Spruchpunkt I/6 des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 05.11.2015 wurde vorgeschrieben, dass innerhalb von drei Jahren der Wasserrechtsbehörde ein überarbeitetes Schutzgebietsprojekt vorzulegen ist, da davon ausgegangen wurde, dass sich die Schutzzone II auf Grund der Erhöhung der Konsenswassermenge ändern könnte. Die Frist für die Vorlage eines überarbeiteten Schutzgebietsprojektes wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 15.10.2018, Zl. BHFk-II-3101-2014/0070-15, bis zum 31.12.2019 verlängert.

Am 29.11.2019 hat die Adler+Partner ZT GmbH, Klaus, im Auftrag des Wasserverbandes Gruppenwasserversorgung Vorderland das geforderte überarbeitete Trinkwasserschutzgebietsprojekt vorgelegt.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Einreichprojekt der Adler + Partner Ziviltechniker GmbH, Klaus, vom November 2019, Zahl 18.063, welches ein wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides bildet. In Ergänzung dazu bzw. in Abänderung zum eingereichten Projekt wird noch Folgendes festgehalten:

Dieses Schutzgebietsprojekt basiert auf den Ergebnissen des durchgeführten Großpumpversuches (Ausdehnung anhand der tatsächlichen Fließgeschwindigkeiten im Grundwasserfeld) sowie eines Grundwassermodelles. Dabei wurden die Pumpversuchsergebnisse in das Grundwassermodell der Firma Simultech, welches für den Ausbau des Alpenrheins erstellt wurde, eingearbeitet, wodurch auch die Anströmung im Sommer simuliert werden konnte. Das vorgelegte Schutzgebietsprojekt geht insgesamt von einer maximalen Entnahmemenge von 75 l/s aus.

Schutzzone I:

Die Schutzzone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Die derzeit bestehende Schutzzone weist eine Fläche von ca. 2.900 m² auf und liegt auf der GST-NR 2654 und zu einem geringen Teil auf der Wegparzelle, GST-NR 5119. Die Länge der Schutzzone I (Nord-Süd-Erstreckung) beträgt ca. 110 m, die Breite dieser Schutzzone (West-Ost-Erstreckung) beträgt ca. 25 m. Die Größe der bestehenden Schutzzone I bleibt auch nach dem überarbeiteten Schutzgebietsprojekt gegenüber dem Bestand unverändert.

Schutzzone II:

Die derzeit als Schutzzone II ausgewiesene Fläche wird künftig in eine Schutzzone IIa und IIb unterteilt. Diese Schutzzonen sollen ein weitgehend unbeeinflusstes Zuströmen zur Wasserfassung gewährleisten und zusätzliche mikrobielle Belastungen verhindern. Die neu geplante Schutzzone IIa weist eine Gesamtfläche von ca. 121.900 m² auf. Der Großteil der Fläche ist durch Wiesenflächen und einzelne Bäume gekennzeichnet. Innerhalb der Schutzzone befindet sich ein Fußballplatz, der künftig geringfügig nach Osten verlegt werden soll. Ebenso liegen innerhalb der Schutzzone IIa mehrere Tennisplätze. Gegenüber der bisherigen Schutzzone II wird die westliche Grenze der neuen Schutzzone IIa um ca. 60 m in westliche Richtung verschoben, sodass die westliche Grenze der Schutzzone IIa mit der Staatsgrenze zwischen Österreich und der Schweiz identisch ist. Dies bedeutet, dass auf die gesamte Nord-Süd-Erstreckung der Schutzzone IIa im Bereich des

Rheins auf eine Länge von ca. 390 m das Schutzgebiet IIa durch die Verbreiterung um ca. 60 m um ca. 23.400 m² vergrößert wird.

Im südlichen Bereich wird die Schutzzone IIa ebenfalls vergrößert. Künftig werden die GST-NR 2697 mit einer Fläche von 496 m² (Eigentümer Patrick Sandholzer), die GST-NR 2698 mit einer Fläche von 475 m² (Eigentümer Alexander Sandholzer), die GST-NR 2699 mit einer Fläche von 482 m² (Eigentümer Mario Gächter), die GST-NR 2700 mit einer Fläche von 486 m² (Eigentümerin Stefanie Amann), die GST-NR 2701 mit einer Fläche von 597 m² (Eigentümerin Stefanie Amann) sowie die Wegparzelle 5026 mit einer Fläche von 390 m² (Eigentümerin Gemeinde Koblach) mit einbezogen. Dadurch vergrößert sich die Schutzzone IIa gegenüber der ursprünglich festgelegten Schutzzone II im südlichen Bereich um ca. 2.926 m².

Im nordöstlichen Bereich der ehemaligen Schutzzone II dieses Trinkwasserschutzgebietes ist beabsichtigt, die Fläche zwischen dem Fußballfeld und der östlich angrenzenden Bebauung in die neue Schutzzone IIb überzuführen. Diese Schutzzone IIb weist bei einer Breite von ca. 19 m (Südwest-Nordost-Erstreckung) und einer mittleren Länge von ca. 145 m (Nordwest-Südost-Erstreckung) eine Fläche von ca. 2.800 m² auf und ist derzeit durch eine Wiesenfläche gekennzeichnet. Diese Schutzzone IIb befindet sich östlich der Schutzzone IIa, wodurch unter bestimmten Auflagen eine Bebauung möglich erscheint.

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens ergeht, nachdem die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch durch den Landeshauptmann von Vorarlberg gemäß § 101 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 zur Durchführung des Verfahrens und zur Bescheiderlassung ermächtigt wurde, folgender

Spruch

I. Gemäß § 34 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 wird zum Schutz des Grundwassers, welches aus den zwei Vertikalfilterbrunnen II und III auf der GST-NR 2654/1, GB 92112 Koblach, bezogen wird, ein Trinkwasserschutzgebiet mit den Zonen I, IIa und IIb bestimmt, wobei die durch die Festlegung dieses Schutzgebietes betroffenen Grundstücke dem Projekt der Adler + Partner Ziviltechniker GmbH, Klaus, vom November 2019, Zl. 18.0363 (Aktualisierung Schutzgebiet-Einreichprojekt), zu entnehmen sind.

A) Für die Schutzzone I (Fassungszone) gelten folgende Vorschriften bzw. Nutzungsbeschränkungen (Maßnahmen/Gebote und Verbote):

1. Jede Art der Nutzung ist verboten. Ausgenommen davon sind jedoch die Pflege und Erhaltung der vorhandenen Wiesenfläche ohne Anwendung von Dünger- und Pflanzenbehandlungsmitteln.
2. Jeder Fahr- und Fußgängerverkehr ist verboten. Ausgenommen davon sind jedoch das Betreten und Parken zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben, zur Wartung und

zum Betrieb der Brunnenanlage sowie für Tätigkeiten, welche für den vorgesehenen Erhalt der Schutzzone I erforderlich sind, wie beispielsweise das periodische Abmähen der Grünfläche sowie das Entfernen des Schnittgutes.

3. Jegliche Herstellung von Bauwerken aller Art ist verboten. Ausnahmen bilden lediglich Neuerichtungs- Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen der Wasserversorgungsanlage. Ebenfalls ausgenommen sind unbedingt notwendige Instandsetzungsarbeiten am Rheindamm, sofern die geplanten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde, dem Wasserverband Gruppenwasserversorgung Vorderland und einem gewässerschutztechnischen Amtssachverständigen erfolgen.
4. Die Lagerung von wassergefährdenden Geräten, Feststoffen und Flüssigkeiten ist verboten.
5. Die punktuelle Versickerung von Niederschlagswasser im unmittelbaren Fassungsbereich ist verboten.
6. Die Schutzzone I ist durch einen ca. 1,80 m hohen, standsicheren Maschendrahtzaun dauerhaft gegen den Zutritt von Dritten zu sichern. Am Zaun sind an gut sichtbaren Stellen Hinweistafeln mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet – Zutritt für Unbefugte verboten“ anzubringen.
7. In der Zone I ist eine dauerhafte Wiese oder Rasendecke zu erhalten. Bäume und tief wurzelnde große Strauchgruppen sind nicht zulässig. Die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die Lagerung und Anwendung wassergefährdender Stoffe ist nicht zulässig.

B) Für die Schutzzone IIa gelten folgende Vorschriften bzw. Nutzungsbeschränkungen (Maßnahmen/Gebote und Verbote):

1. Verboten sind die Lagerung, Leitung, der Transport und der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen sowie die Errichtung von Feldmieten und Kompostierplätzen.
2. Die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art ist verboten. Ausgenommen davon sind Anlagen, die einer Wasserversorgungsanlage dienen beziehungsweise Maßnahmen für notwendige Wartungen, Instandhaltungen, Rückbau- und Sanierungsarbeiten. Ausgenommen sind zudem Instandhaltungsmaßnahmen am bestehenden Freileitungsmasten, am bestehenden Fußballplatz und den bestehenden Tennisplätzen, sofern dabei keine wassergefährdenden Stoffe verwendet werden und die anderen Vorgaben des Auflagenkataloges eingehalten werden. Der Einbau von Betonfertigteildfundamenten für eine Flutlichtanlage incl. Verschiebung des Fußballplatzes Richtung Süd-Osten ist unter Einhaltung von gewässerschutztechnischen Vorgaben und Auflagen möglich. Eine Ausnahme besteht weiter für eine zukünftig zu errichtende, für den Hochwasserschutz notwendige, Interventionspiste (Errichtung auf gewachsenem Boden, Fahrbahnbreite ca. 3 m, keine Verwendung von Recyclingmaterial, Oberfläche als Schotterrasen ausgebildet, Absperrvorrichtungen), sofern für diese Maßnahmen das Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde, dem Wasserverband Gruppenwasserversorgung Vorderland und dem gewässerschutztechnischen Amtssachverständigen hergestellt wurde.

3. Die Errichtung und der Betrieb von Kleingartenanlagen (Schrebergärten usw.) ist verboten. Die Nutzung der Grundstücke als Ackerfläche ist untersagt.
4. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Grundwasser sowie Anlagen zur Wärme-/Kältenutzung sind verboten.
5. Die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern, wie Gülle, Jauche, Klärschlamm usw. sowie die Viehweide sind verboten. Das Ausbringen von abgelagertem Festmist (maximal zweimal pro Jahr) ist erlaubt.
6. Verboten ist die Gewinnung von Bodenmaterial (z.B. Kies usw.), Sondierungen zur Erschließung derartiger Bodenschätze sowie jegliche Art großflächiger Abgrabungen (größer 25 m²) ausgenommen dem Zuschauertribünenbereich (Auflage 2). Ebenso sind Grabungen und Bohrungen tiefer 1 m sowie Sprengungen verboten. Davon ausgenommen ist eine Verschiebung des Fußballplatzes Richtung Süd-Osten sowie Abgrabungsarbeiten von Anlandungen am Mittelwahr des Rhein sowie der Abtrag von Anlandungen im Rheinvorland (ab einer Anlandungshöhe größer 0,50 m bezogen auf die Rheinvorlandgeländehöhe 2020) sowie notwendige Instandsetzungsarbeiten am Rheindamm, sofern diese im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde und dem Wasserverband Gruppenwasserversorgung Vorderland erfolgen und gleichzeitig die vom Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz noch bekanntzugebenden gewässerschutztechnischen Auflagen eingehalten werden. Für Grabungen kleiner 1 m ist das Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde (Auflagen während der Bauzeit usw.), dem Wasserverband Gruppenwasserversorgung Vorderland und dem gewässerschutztechnischen Amtssachverständigen herzustellen.
7. Verboten ist die Ablagerung von sämtlichen Arten von Abfall (auch Senkgrubenräumgut).
8. Die punktförmige Versickerung von Niederschlagswässern ist verboten.
9. Verboten sind Einrichtungen wie Massentierhaltungen, Campingplätze, Fisch- und Badeteiche, Friedhöfe, die Durchführung von Volksfesten und die Einrichtung zusätzlicher Sportanlagen (Stand 2020).
10. Die Grenze der Schutzzone IIa ist bei Verkehrswegen durch entsprechende Hinweistafeln zu kennzeichnen.
11. Bei der Ausbringung von stickstoffhaltigen Mineraldüngemitteln sowie Festmist, ist die Düngung bedarfs- und zeitgerecht unter Berücksichtigung der Standorteigenschaften vorzunehmen. Die Bestimmungen der Richtlinie für die sachgerechte Düngung (Ausbringungsmenge) und das Aktionsprogramm zum Schutze der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Ausbringungsbeschränkungen) ist in der geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.
12. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig, wenn das vorgesehene Mittel
 - a) in Österreich zugelassen ist,

- b) eine geringe Wasserlöslichkeit aufweist,
- c) im Boden gut gebunden wird,
- d) im Boden rasch abgebaut wird und somit zu keiner Anreicherung im Grundwasser führt,
- e) eine zum Zeitpunkt der Anwendung gültige Zulassung für den Einsatz in Trinkwasserschutz-zonen vorliegt.
- f) Die unter den Punkten 12.a) bis 12.e) erforderlichen Eigenschaften sind durch Produkt- und Sicherheitsdatenblätter nachzuweisen oder durch die Stellungnahme einer Fachdienststelle (z.B. Institut für Lebensmittelsicherheit und Umwelt usw.) zu bestätigen. Hinsichtlich der Bezeichnung, Menge, der spezifischen Ausbringungsmenge/ha, dem Zeitpunkt der Ausbringung und der Ausbringungsfläche sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, welche dem Wasserverband Gruppenwasserversorgung Vorderland jährlich un-aufgefordert zu übermitteln sind.

13. Für Eingriffe und Veränderungen, insbesondere jede Art von Gewässerausbau, welche die natürlichen Wechselwirkungen mit dem Grundwasser in nachhaltigem Umfang verändern könnten ist das Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde herzustellen.

C) Für die Schutzzone IIb gelten folgende Vorschriften bzw. Nutzungsbeschränkungen (Maßnahmen/Gebote und Verbote):

1. Verboten sind die Lagerung, Leitung, der Transport und der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen haushaltsübliche Kleinmengen) sowie die Errichtung von Feldmieten und Kompostierplätzen.
2. Die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art ist verboten. Ausgenommen davon sind Anlagen, die unmittelbar der Wasserversorgungsanlage dienen beziehungsweise Maßnahmen zu deren Wartung, Instandhaltung und Sanierung. Ebenfalls ausgenommen davon ist der Betrieb und die Errichtung einer flachfundierten Zuschauertribüne inkl. Duschkabinen, WC Anlagen, Clubheimküche usw. unter Einhaltung von gewässerschutztechnischen Vorgaben und Auflagen, die nach Vorliegen eines Detailprojektes im Rahmen des durchzuführenden baurechtlichen Bewilligungsverfahrens beantragt werden.
3. Die Errichtung und der Betrieb von Kleingartenanlagen (Schrebergärten usw.) sind verboten. Die Nutzung der Grundstücke als Ackerfläche ist untersagt.
4. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Grundwassernutzung sowie Anlagen zur Wärme-/Kältenutzung sind verboten.
5. Die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern wie Gülle, Jauche, Klärschlamm usw. sowie die Viehweide sind verboten.
6. Das Ausbringen von abgelagertem Festmist (maximal zweimal pro Jahr) ist erlaubt.
7. Verboten ist die Gewinnung von Bodenmaterial (z.B. Kies usw.), Sondierungen zur Erschließung derartiger Bodenschätze sowie jegliche Art großflächiger Abgrabungen (größer 25 m²), ausgenommen dem Zuschauertribünenbereich (siehe Auflage 2). Ebenso sind Grabungen und

Bohrungen tiefer 1 m sowie Sprengungen verboten. Verboten ist die Ablagerung von sämtlichen Arten von Abfall auch Senkgrubenräumgut.

8. Die punktförmige Versickerung von Niederschlagswässern ist verboten.
9. Verboten ist die Ablagerung von sämtlichen Arten von Abfall (auch Senkgrubenräumgut).
10. Verboten sind Einrichtungen wie Massentierhaltungen, Campingplätze, Fisch- und Badeteiche, Friedhöfe, die Abhaltung von Volksfesten und die Einrichtung zusätzlicher Sportanlagen (Stand 2020).
11. Die Grenze der Schutzzone IIb ist bei Verkehrswegen durch entsprechende Hinweistafeln zu kennzeichnen.
12. Bei der Ausbringung von stickstoffhaltigen Mineraldüngemitteln sowie Festmist, ist die Düngung bedarfs- und zeitgerecht unter Berücksichtigung der Standorteigenschaften vorzunehmen. Die Bestimmungen der Richtlinie für die sachgerechte Düngung (Ausbringungsmenge) und das Aktionsprogramm zum Schutze der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Ausbringungsbeschränkungen) sind zu beachten und einzuhalten.
13. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig, wenn das vorgesehene Mittel
 - a) in Österreich zugelassen ist,
 - b) eine geringe Wasserlöslichkeit aufweist,
 - c) im Boden gut gebunden wird,
 - d) im Boden rasch abgebaut wird und somit zu keiner Anreicherung im Grundwasser führt,
 - e) eine zum Zeitpunkt der Anwendung gültige Zulassung für den Einsatz in Trinkwasserschutz-zonen vorliegt.
 - f) Die unter Punkt 13.a) bis 13.e) erforderlichen Eigenschaften sind durch Produkt- und Sicherheitsdatenblätter nachzuweisen oder durch die Stellungnahme einer Fachdienststelle (zB: Institut für Lebensmittelsicherheit und Umwelt usw.) zu bestätigen. Hinsichtlich der Bezeichnung, Menge, der spezifischen Ausbringungsmenge/ha, dem Zeitpunkt der Ausbringung und der Ausbringungsfläche sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, welche dem Wasserverband Gruppenwasserversorgung Vorderland jährlich unaufgefordert zu übermitteln sind.

D) Allgemeine Wasserbau- bzw. gewässerschutztechnische Auflagen:

1. Die Abgrenzung der Schutzzonen sowie die im Schutzgebietsbescheid festgelegten Auflagen zum Schutze des Grundwassers sind der betroffenen Bevölkerung unmittelbar nach Rechtskraft des Bescheides bekanntzumachen bzw. durch Aushang in den Gemeinden Koblach, Klaus, Weiler und Röthis und durch ein geeignetes Medium (z.B. Gemeindeblatt) einen Monat lang kundzumachen.

2. Der Wasserverband Gruppenwasserversorgung Vorderland hat die Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen regelmäßig zu überwachen. Werden dabei Missstände im Schutzgebiet festgestellt, so ist unverzüglich die Wasserrechtsbehörde davon in Kenntnis zu setzen.

II. Gemäß § 112 Wasserrechtsgesetz 1959 wird für die Einrichtung des Schutzgebietes und die Umsetzung der in diesem Bescheid vorgeschriebenen Auflagen als späteste Bauvollendungsfrist der 30.6.2021 festgelegt.

III. Gemäß § 117 Wasserrechtsgesetz 1959 werden folgende Entschädigungen festgelegt:

a) Für Patrick Sandholzer, Rütli 7a, 6842 Koblach:

GST-NR	Grundbuch	Eigentümer	Betroffene Fläche
2697	92112	Patrick Sandholzer, Koblach	496 m ²

Die Entschädigung beträgt jährlich € 54,--.

b) Für Alexander Sandholzer, Rütli 7, 6842 Koblach:

GST-NR	Grundbuch	Eigentümer	Betroffene Fläche
2698	92112	Alexander Sandholzer, Koblach	475 m ²

Die Entschädigung beträgt jährlich € 52,--.

c) Für Mario Gächter, Dorf 10, 6842 Koblach:

GST-NR	Grundbuch	Eigentümer	Betroffene Fläche
2699	92112	Mario Gächter, Koblach	482 m ²

Die Entschädigung beträgt einmalig insgesamt € 1.766,--.

d) Für Stefanie Amann, Wegeler 19, 6842 Koblach:

GST-NR	Grundbuch	Eigentümer	Betroffene Fläche
2700	92112	Stefanie Amann, Koblach	486 m ²
2701	92112	Stefanie Amann, Koblach	597 m ²
		GESAMT	1.083 m ²

Die Entschädigung beträgt einmalig insgesamt € 3.932,--.

Der Wasserverband Gruppenwasserversorgung Vorderland hat diese Entschädigungen entsprechend den schriftlichen Zustimmungserklärungen des Patrick Sandholzer, des Alexander Sandholzer, des Mario Gächter und der Stefanie Amann zu leisten.

IV. Gemäß § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG in Verbindung mit § 1 Landeskommis-sionsgebührenverordnung sind für die Verhandlungsteilnahme der Amt-organe am 30.6.2020 insgesamt € 132,00 zu entrichten.

Dieser Betrag von **€ 132,00** ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein an die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch einzuzahlen.

Begründung

Der Spruch stützt sich auf das Ergebnis der am 30.6.2020 durchgeführten mündlichen Verhandlung und die übrigen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sowie auf die zitierten Gesetzesstellen.

Ergänzend dazu wird noch Folgendes festgehalten:

Für die Brunnen des Wasserverbandes Gruppenwasserversorgung Vorderland wurde mit Bescheid des Amtes der Vorarlberger Landesregierung am 24.3.1982, Zl. Vlb-117/8-1982, ein Trinkwasserschutzgebiet festgelegt. Auf Grund der Konsenswassermengenerhöhung war es erforderlich, das Einzugsgebiet und die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes zu überprüfen, damit allenfalls die durch die Erhöhung der Konsenswassermenge sich ergebenden und notwendig werdenden Änderungen der Schutzzonengrenzen vorgenommen und aktualisiert werden können. Im Zuge dessen war es auch notwendig, die Auflagen des Schutzgebietsbescheides vom Jahre 1982 neu zu formulieren.

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die besonderen Anordnungen sind tunlichst gleichzeitig in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Durch die Erhöhung der Konsenswassermenge auf insgesamt 75 l/s haben sich das Einzugsgebiet und die Grenzen des bestehenden Schutzgebietes geändert und es war notwendig, verschiedene zusätzliche Grundstücke und Flächen mit in die Schutzzone IIa aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund gelangt die Wasserrechtsbehörde zur Auffassung, dass die Änderung des Schutzgebietsbescheides zulässig ist, da der Schutz der Wasserversorgung dies erfordert.

Mit der Festlegung dieses neuen Schutzgebietes mit den Schutzzonen I, IIa und IIb wird somit der der Schutzgebietsbescheid des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 24.3.1982, ZI: Vlb-117/8-1982 außer Kraft gesetzt bzw. ersetzt.

Bereits bei der Vorlage des gegenständlich überarbeiteten Schutzgebietsprojektes hat die Adler+Partner ZT GmbH am 29.11.2019 erklärt, dass die zu erwartenden Auflagen, die bereits im Vorfeld mit dem Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz im Wesentlichen abgestimmt worden seien, für den zu erlassenden Schutzgebietsbescheid inhaltlich im Wesentlichen den Auflagen des Schutzgebietsbescheides vom 24.03.1982 entsprechen und somit lediglich davon gesprochen werden könne, dass die Auflagen, Verbote und Gebote „moderner“ formuliert worden seien. Der Amtssachverständige für Wasserbau und Gewässerschutz wurde um Prüfung und Mitteilung ersucht, ob das nunmehr eingereichte Projekt im Wesentlichen entsprechend den Vorabstimmungen ausgearbeitet wurde und ob die Einschätzung, dass es für die bereits vom Schutzgebiet betroffenen Grundeigentümern zu keinen Verschlechterungen komme, geteilt werde. Dazu hat der Amtssachverständige für Wasserbau und Gewässerschutz im Schreiben vom 27.03.2020 erklärt, dass es zu keinen Verschlechterungen für die Eigentümer der Grundstücke der Schutzzone IIa oder IIb komme. Ein Bebauungsverbot, ein Wirtschaftsdüngerausbringungsverbot sowie das Verbot von Ackerbau seien bereits im bisherigen Bescheid vorgesehen und bestimmt gewesen.

Bei den neu in die Schutzzone IIa aufzunehmenden Liegenschaften handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Der Wasserverband Gruppenwasserversorgung Vorderland hat im Vorfeld mit den betroffenen Grundeigentümern über die Einbeziehung dieser Liegenschaften in die vorgesehene Schutzzone IIa Gespräche geführt. Die betroffenen Grundeigentümer haben grundsätzlich der Einbeziehung ihrer Liegenschaften in die Schutzzone IIa zugestimmt. Im Vorfeld hat der landwirtschaftliche Amtssachverständige des Amtes der Vorarlberger Landesregierung eine Bewertung der neu einzubeziehenden Grundstücke durchgeführt und ein entsprechendes Schätzgutachten erstattet. Dieses Schätzgutachten mit den Entschädigungssummen wurden den betroffenen Grundeigentümern übermittelt. Diese haben diese Entschädigungszahlungen zustimmend zur Kenntnis genommen, für den Wasserverband Gruppenwasserversorgung Vorderland eine Zustimmungserklärung für die Einbeziehung ihrer Liegenschaft in die Schutzzone IIa unterzeichnet und gleichzeitig in dieser Zustimmungserklärung angeführt, ob die Entschädigung als Einmalzahlung oder als jährliche Zahlung vorzunehmen ist. Entsprechend den Wünschen dieser Liegenschaftseigentümer wurden diese Entschädigungen wie im Spruch dieses Bescheides vorgeschrieben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die **Spruchpunkte I und II** dieses Bescheides kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids,
- die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Gegen **Spruchpunkt IV** dieses Bescheides kann binnen zwei Wochen ab seiner Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch einzubringen ist. Die Vorstellung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlung verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler) trägt.

Hinweis

Gegen Spruchpunkt III dieses Bescheides ist gemäß § 117 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 eine Beschwerde nicht zulässig. Die Entscheidung tritt außer Kraft, soweit vor Ablauf von 2 Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt wird. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen die wasserrechtsbehördlich festgelegte Leistung als vereinbart. Gemäß § 117 Abs. 6 des Wasserrechtsgesetzes ist jenes Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung oder Belastung oder der für die Festlegung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten maßgebliche Gegenstand befindetet.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Erich Kaufmann

Ergeht an:

1. Wasserverband Gruppenwasserversorgung Vorderland, c/o Gemeindeamt Koblach, Werben 9, 6842 Koblach, Brief: RSb, mit aktualisiertem Schutzgebietsprojekt vom November 2019, Gleichstück A
2. Patrick Sandholzer, Rütli 7a, 6842 Koblach, Brief: RSb
3. Alexander Sandholzer, Rütli 7, 6842 Koblach, Brief: RSb
4. Mario Gächter, Dorf 10, 6842 Koblach, Brief: RSb
5. Stefanie Amann, Wegeler 19, 6842 Koblach, Brief: RSb

Nachrichtlich an:

1. Gemeinde Koblach, Werben 9, 6842 Koblach, E-Mail: gemeinde@koblach.at
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIIId), Intern, zH DI Christian Hammerl zu Zl. VIIId-7202/0001-15 mit aktualisiertem Schutzgebietsprojekt vom November 2019
3. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va), Intern, landwirtschaftlichem Amtssachverständigen zH Ing. Dietmar Mathis, MBA zu Zl. Va-714.02.044-1//2
4. Adler + Partner Ziviltechniker GmbH, Vorstadt 17, 6833 Klaus, E-Mail: erich.fritsch@adlerconsult.com
5. Wasserbuchführer, im H a u s e , E-Mail: wilfried.natter@vorarlberg.at, mit aktualisiertem Schutzgebietsprojekt vom November 2019

	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Schloßgraben 1 A-6800 Feldkirch E-mail: bhfeldkirch@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
--	---

